

SATZUNG

„Verein zur Förderung der Evangelischen Johann-Sebastian-Bach-Kirchengemeinde e.V.“

PRÄAMBEL

Die Ernte ist groß, aber wenige sind der Arbeiter.

Darum bittet den Herrn, dass er Arbeiter

in seine Ernte sende. (Matthäus 9,37f)

Der Förderverein möchte die Johann-Sebastian-Bach-Kirchengemeinde in ihrer Aufgabe, das Wort Gottes zu verkünden und die Sakramente zu verwalten, unterstützen.

Du sollst den Herren, Deinen Gott, lieben von ganzem Herzen,

von ganzer Seele, von allen Kräften und ganzem Gemüt,

und Deinen Nächsten wie Dich selbst. (Lukas 10,27)

Darüber hinaus möchte der Förderverein im Sinne von Schrift und Bekenntnis helfen, dass der Dienst am Nächsten gewährleistet ist.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen: Verein zur Förderung der Evangelischen Johann-Sebastian-Bach-Kirchengemeinde e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin-Lichterfelde
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Berlin-Charlottenburg einzutragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist ausschließlich auf die Unterstützung der Evangelischen Johann-Sebastian-Bach-Kirchengemeinde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Das beinhaltet allgemein die Förderung des gemeindlichen Lebens und die Unterstützung der Gemeinde in ihrer diakonischen, seelsorgerischen und kulturellen Tätigkeit. Dazu gehören:

1. Die Gewinnung ehrenamtlicher Mitarbeiter für Hilfsdienste bei Gottesdiensten, Kinder- und Jugendarbeit, Altenbetreuung, Betreuung hilfsbedürftiger Menschen, Besuchsdienst, anderweitigen Gruppenarbeiten sowie Pflege und Erhaltung von Grundstücken, Gebäuden, Räumen und Inventar.
 2. Beschaffung von Sachspenden für die Gemeinde.
 3. Das Bereitstellen von Finanzmitteln aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und anderen Quellen für die Gemeindegemeinschaft.
- (2) Der Verein erfüllt seine Aufgaben in Abstimmung mit dem Gemeindegemeinschaftsrat.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (zzt. §§ 51 ff AO).

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen, sondern kirchliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Dies gilt auch für Mitgliedsbeiträge und Spenden. Die Mitglieder des Vereins sollen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Dies betrifft nicht den Ersatz von notwendigen Auslagen.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Wer die Landeskirche verlässt, nur um dadurch gesparte Kirchensteuer dem Verein zukommen zu lassen, kann nicht Vereinsmitglied werden oder bleiben.
- (2) Die Mitgliedschaft wird zu dem Zeitpunkt erworben, an dem der Vorstand die schriftliche Beitrittserklärung bestätigt. Zugleich wird damit die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages begründet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds ist grundsätzlich nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Dies erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.

- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz schriftlicher Mahnung mit dem Beitrag für mehr als ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses die Mitgliederversammlung angerufen werden. Auf dieser Versammlung steht dem auszuschließenden Mitglied kein Stimmrecht zu.

§ 5 Beiträge und Spenden

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 7). Der Mindestbeitrag beträgt monatlich € 1,25, d.h. jährlich € 15, -. Zur weiteren Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Eine Ermäßigung oder ein Erlass von Beiträgen auf Widerruf durch den Vorstand ist zulässig. Der Mitgliedsbeitrag soll nach Möglichkeit bargeldlos in einem Betrag bis zum 15. Februar eines jeden Jahres im Voraus gezahlt werden, kann aber auch in vierteljährlichen Raten bis zum 15. des zweiten Monats eines jeden Quartals entrichtet werden.
Im Laufe eines Kalenderjahres neu eintretende Mitglieder zahlen vom Beginn des Eintritts quartals an den anteiligen Jahresbeitrag.
- (2) Mitgliedsbeiträge und Spenden sind steuerlich absetzbar. Auf Wunsch wird eine jährliche Spendenbescheinigung ausgestellt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unverzüglich einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder wenn die Einberufung von 25 % der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. In diesen Fällen gilt eine Einladungsfrist von zwei Wochen.

- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Organ ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht dem Vorstand zufallen.
Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand bzw. hat bei vorzeitigem Ausscheiden einzelner Vorstände Ersatzwahlen vorzunehmen. Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über Beschwerden ausgeschlossener Mitglieder (§ 4 (5)), Mitgliedsbeiträge (§ 5 (1)), über Satzungsänderungen (§ 9 (1)), über die Verwendung des Vereinsvermögens sowie die Auflösung des Fördervereins (§ 11).
- (5) Eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 % der Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme und kann diese mittels Vollmacht einem anderen Mitglied übertragen. Jedes Mitglied kann nur ein zusätzliches Stimmrecht ausüben.
Wird keine Beschlussfähigkeit erreicht, ist innerhalb von höchstens vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung unter Hinweis darauf einzuberufen. Diese ist dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Wegen der Ausnahmen wird auf § 5 (1), § 9 (1) und § 11 (1) sowie die einschlägigen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) verwiesen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand wird aus dem Kreis der Mitglieder, die nach Möglichkeit nicht hauptamtliche Mitarbeiter der Johann-Sebastian-Bach-Kirchengemeinde sein sollen, gewählt und besteht aus:
- 1. Vorsitzendem
 - 2. Vorsitzendem
 - einem Schatzmeister
 - einem stellvertretenden Schatzmeister
 - einem Schriftführer
 - einem Beisitzer.

Eine Berufung von zwei Beisitzern durch den Vorstand ist zulässig. Im Hinblick auf § 2 (2) der Satzung sollen weder der 1. Vorsitzende noch die Mehrheit des Vorstandes insgesamt dem Gemeindegemeinderat der Gemeinde angehören.“

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzenden und der Schatzmeister. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins sowie die satzungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf Ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- (5) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Sie werden vom 1. oder 2. Vorsitzenden – auch bei Bedarf oder auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern – einberufen. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt in der Regel schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen. Von dieser Frist kann einvernehmlich abgewichen werden. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende anwesend sind.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Satzungsänderung

- (1) Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied des Fördervereins gestellt werden. Für die Entscheidung ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Protokollierung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Vorsitzenden sowie dem Schriftführer oder dem jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind in der jeweils folgenden Sitzung bzw. Versammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 11 Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen oder seine Mittel nicht mehr für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden, müssen mindestens 30 % aller Mitglieder anwesend sein. Für die Entscheidung ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. In dieser Mitgliederversammlung ist auch als Anfallsberechtigter eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zu bestimmen, die das anfallende Fördervereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung keinen Anfallsberechtigten gemäß § 11 (1) bestimmt, fällt bei Auflösung des Fördervereins oder Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke sein Vermögen an die Evangelische Johann-Sebastian-Bach-Kirchengemeinde zu Lichterfelde. Diese hat das Fördervereinsvermögen ebenfalls ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.
- (3) Der zu (1) oder (2) gefasste Beschluss darf erst nach Zustimmung durch das Finanzamt ausgeführt werden.

§ 12 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist jeweils Berlin.

Berlin-Lichterfelde, den 19. März 2018